



Baulosspezifische Angebotsbestimmungen und baulosspezifische Vertragsbestimmungen für Bauauftrag im USB

des Amtes der NÖ Landesregierung,
Gruppe Straße

E-Vergabe

Durchführung von Bodenmarkierungsarbeiten
auf Landesstraßen B und L im Bereich der
NÖ Straßenbauabteilung 1 für das Jahr 2023
mit der Option auf dreimalige Verlängerung
um jeweils 1 weiteres Jahr

Straßenbauabteilung 1



Version: 2021-12-10

0 VORWORT

Die für diesen Vertrag verbindliche Version der „Allgemeinen Angebotsbestimmungen, ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kurzbezeichnung AVB) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen ist auf der Website [Allgemeine Vertragsbedingungen der "Gruppe Straße" - Land Niederösterreich \(noel.gv.at\)](#) erhältlich.

Die Kapitel 1, 3 und 5 sind nicht Teil der „Baulosspezifischen Angebotsbestimmungen und baulosspezifischen Vertragsbestimmungen“.

0.1 HINWEIS

Durch die baulosspezifische Vertragsanpassung in den Kapiteln 2 und 4 kann es vorkommen, dass die Nummerierung der Überschriften (Gliederungsnummerierung) nicht immer fortlaufend ist, weil nichtzutreffende Überschriften ausgeblendet werden.

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen ausgefüllte/markierte Felder bzw. bzw. welche in schwarzer Schriftfarbe vorhanden sind, gelten ausschließlich diese Textpassagen bzw. Absätze.

Bei jenen Textpassagen bzw. Absätzen, bei welchen KEINE ausgefüllten/markierten Felder bzw. bzw. welche in hellgrauer Schriftfarbe und durchgestrichen vorhanden sind, GELTEN diese Textpassagen bzw. Absätze NICHT.

Inhalt

0	Vorwort	2
0.1	Hinweis	2
2	Baulosspezifische Angebotsbestimmungen für die Ausführung von Bodenmarkierungsarbeiten	5
2.1	Angebotsgrundlage	5
2.2	Eignungsanforderungen und Nachweise im offenen Verfahren.....	5
2.3	Nachweis der Befugnis.....	5
2.3.1	Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit	6
2.3.2	Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.....	6
2.3.3	Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit.....	8
2.4	Zuschlagskriterien	9
2.4.1	Beschreibung und Ermittlung der Zuschlagskriterien.....	9
2.4.2	Regelung bei Preis- und/oder Punktegleichheit	9
2.4.3	Vertragsstrafe bei Nichterfüllen von Zuschlagskriterien	10
4	Baulosspezifische Vertragsbestimmungen	11
4.1	Vertragsgrundlagen und –reihenfolge	11
4.2	Verbindliche Termine.....	11
4.3	Vertragsdauer	11
4.4	Leistung und Baudurchführung	11
4.4.1	Gesamtauftrag	11
4.4.2	Kontinuierliche Beschäftigung	12
4.4.3	Reihenfolge der durchzuführenden Arbeiten.....	12
4.4.4	Ausfalltage	12
4.5	Pönale.....	12
4.5.1	Vorbemerkungen	12
4.5.2	Pönale Termine	13
4.5.3	Pönale Zuschlagskriterien	13
4.5.4	Pönale Einbau Bauprodukte vor Freigabe	13
4.5.5	Pönale nicht genehmigten Einsatz eines Subunternehmers.....	14
4.6	Elektronische Bauabrechnung.....	14
4.7	Rechnungslegung/Zahlung.....	14
4.8	Preisveränderung	14
4.9	Bauüberwachende Dienststelle	14
4.10	Baustellenkoordination	14
4.11	Verkehrsmaßnahmen	14
4.11.1	Straßen mit richtungsgrenzen Fahrbahnen (ausgen. Ortsgebiet).....	14
4.11.2	Auf allen übrigen Straßen.....	15
4.11.3	Markierung komplexer Straßenbereiche	15
4.12	Schutz der aufgebrachten Markierungen	15
4.13	Nicht beauftragte Bodenmarkierungsarbeiten.....	15
4.14	Baubuch.....	15
4.15	Übernahme	15
4.16	COVID-19-Pandemie	15

4.16.1	Erschwernis der Leistungserbringung	15
4.16.2	Unmöglichkeit der Leistungserbringung im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages 16	
4.16.3	(Kurzfristiger) Ausschluss der Leistungserbringung während der Laufzeit des Vertrages 17	
4.16.4	Langfristiger Ausschluss der Leistungserbringung.....	17
4.16.5	Anspruchsverlust (Ergänzung zu 3.21 der AVB und Ersatz von 7.4.3 der ÖNORM B 2110) 17	
5	Technische Vertragsbestimmungen.....	18
5.1	Technische Vertragsbestimmungen Bodenmarkierungen	18
5.1.1	Allgemeine technische Vertragsbestimmungen Bodenmarkierung - Ausführungsbestimmungen	18
5.1.2	Besondere Technische Vertragsbestimmungen Bodenmarkierung.....	18
5.1.3	Ausführung von Bodenmarkierungen.....	19
5.1.4	Markerbild	19
5.1.5	Überprüfung der Bodenmarkierung.....	20
5.1.6	Markierungen im Ortsgebiet	20

2 BAULOSSPEZIFISCHE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BODENMARKIERUNGSSARBEITEN

2.1 ANGEBOTSGRUNDLAGE

Die „Allgemeinen Angebotsbestimmungen“ (Kapitel 1 der AVB, Version: 2021-12-10) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen, gelten als integrierender Bestandteil für dieses Angebot.

2.2 EIGNUNGSANFORDERUNGEN UND NACHWEISE IM OFFENEN VERFAHREN

Der Bieter muss zur Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen seine berufliche Befugnis, berufliche Zuverlässigkeit, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie technische Leistungsfähigkeit belegen. Der Auftraggeber (im Weiteren AG) legt nachstehende Eignungskriterien fest, deren Erfüllung nachzuweisen sind.

Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied die Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie technische Leistungsfähigkeit für den ihm konkret zufallenden Teil sowie seine Zuverlässigkeit nachzuweisen.

Sofern keine aktuelleren Nachweise gefordert werden, dürfen Nachweise nicht älter als 6 Monate sein. Für die Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsanstalt sowie die Rückstandsbescheinigung gem. BAO (oder gleichwertiger Nachweis für ausländische Bieter) gilt, dass der jeweils letztgültige Nachweis vorzulegen ist.

Sofern sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft auf die Kapazitäten (Befugnis, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, technische Leistungsfähigkeit) erforderlicher Subunternehmer (gem. AVB Pkt. 1.15.2) stützt, sind die erforderlichen Eigenerklärungen gem. § 80 Abs. 2 BVergG. 2018 des Subunternehmers mit dem Angebot vorzulegen. Die erforderlichen Nachweise von erforderlichen Subunternehmern, sind erst über Aufforderung des AG nachzureichen.

2.3 NACHWEIS DER BEFUGNIS

Die erforderliche berufliche Befugnis hat spätestens im Zeitpunkt der Angebotsöffnung vorzuliegen und ist gem. § 81 BVergG 2018 nachzuweisen.

Der Bieter muss demnach nachweisen, dass er die zur Ausführung der Leistungen erforderliche Berechtigung besitzt. Dieser Nachweis ist (ungeachtet der Möglichkeit der vorläufigen Vorlage einer Eigenerklärung) durch Übermittlung folgender Unterlagen zu führen:

Urkunde über die Eintragung des Unternehmers im betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 angeführten Berufs- oder Handelsregister des Sitzstaates oder die Vorlage der betreffenden in Anhang IX zum BVergG 2018 genannten Bescheinigung. Ausländische Bieter werden auf § 21 Abs. 1 BVergG 2018 hingewiesen. Ausländische Bieter, die für die Ausübung der Tätigkeit in Österreich eine behördliche Entscheidung betreffend die Befugnis/Berufsqualifikation einholen müssen, haben ein darauf gerichtetes Verfahren vor Ablauf der Angebotsfrist einzuleiten und den diesbezüglichen Nachweis mit dem Angebot vorzulegen.

Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates bzw. EWR-Vertragsstaates, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat der EWR-Vertragsstaat niedergelassen sind und dort die ausgeschriebenen Tätigkeiten befugt ausüben, dürfen die Dienstleistungen vorübergehend und gelegentlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer in Österreich ausüben. § 373a Abs. 1, 1. Satz GewO 1994 bestimmt:

„Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU oder eines Vertragsstaates des EWR, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR niedergelassen sind und dort eine Tätigkeit befugt ausüben, auf die die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden wären, dürfen diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich unter den gleichen Voraussetzungen wie Inländer in Österreich ausüben.“

Die Bestimmung des § 373a Abs. 1, 1. Satz GewO 1994 gilt für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Gesellschaften, die nach schweizerischem Recht gegründet wurden und ihren satzungsgemäßen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in der Schweiz haben, sinngemäß mit der Maßgabe, dass von ihnen Dienstleistungen in Österreich erbracht werden dürfen, deren tatsächliche Dauer 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr nicht überschreitet (§ 373b GewO).

Sofern im Leistungsumfang Positionen enthalten sind, im Rahmen derer das „Wegschaffen“ von Materialien zu besorgen ist, hat die Erlaubnis zur Sammlung von Abfällen gem. § 24a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG) für jene Abfallarten vorzuliegen, die gem. Leistungsverzeichnis

wegzuschaffen sind. Ein Bescheid gem. § 24a AWG oder ein Auszug aus dem Elektronischen Datenmanagement-Umwelt (EDM-Portal) muss vorhanden sein und über Aufforderung vorgelegt werden.

Soweit der Bieter für jene Abfallarten, die gem. Leistungsverzeichnis wegzuschaffen sind, selbst kein berechtigter Abfallsammler ist, hat er einen Subunternehmer mit der entsprechenden Erlaubnis namhaft zu machen. Diese sind im Formblatt 4 anzuführen und Beilage B hochzuladen (gem. AVB Pkt. 1.15.2).

2.3.1 Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit

Der Bieter bzw. sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft und alle Subunternehmer müssen nachweisen, dass kein Ausschlussgrund gem. § 78 Abs. 1 und Abs. 2 BVergG 2018 vorliegt. Dieser Nachweis ist (ungeachtet der Möglichkeit der vorläufigen Vorlage einer Eigenerklärung) durch Übermittlung folgender Unterlagen zu führen:

- Strafregisterbescheinigung** gem. § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277/1968, bzw. die Registerauskunft für Verbände gem. § 89m des Gerichtsorganisationsgesetzes – GOG, RGBI. Nr. 217/1896, oder eine gleichwertige Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Unternehmers; dies auch für sämtliche Personen, die Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers sind oder die darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse haben (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 BVergG 2018).



**Strafregister-
bescheinigung**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

- Auszug aus der Insolvenzdatei** gem. § 256 der Insolvenzordnung – IO, RGBI. Nr. 337/1914, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 2 BVergG 2018)



**Auszug
Insolvenzdatei**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

- Firmenbuchauszug** gem. § 33 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, und **Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA)** gem. § 365e Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 3 BVergG 2018)



Auskunft GISA

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

- letztgültige Kontobestätigung bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers und letztgültige Rückstandsbescheinigung gem. § 229a der Bundesabgabenordnung – BAO**, BGBl. Nr. 194/1961, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Sitzstaates des Unternehmers (hinsichtlich § 78 Abs. 1 Z 6 BVergG 2018)



**Bescheinigung
Unbedenklichkeit
und Rückstand**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

Werden die vorgenannten Nachweise im Herkunftsland des Unternehmers nicht ausgestellt oder werden darin nicht alle in § 78 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 und Z 6 BVergG 2018 vorgesehenen Fälle erwähnt, so hat der Unternehmer eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung oder eine entsprechende, vor einer dafür zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, vor einem Notar oder vor einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Herkunftslandes des Unternehmers abgegebene Erklärung vorzulegen, dass kein Ausschlussgrund gem. § 78 Abs. 1 Z 1 bis Z 3 und Z 6 BVergG 2018 vorliegt.

Die berufliche Zuverlässigkeit hat zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung vorzuliegen und wird mit einer Auskunft gem. § 35 LSD-BG und gem. § 28b AuslBG durch den AG geprüft.

2.3.2 Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

- Für den Fall, dass sich der Bieter bzw. die Bietergemeinschaft zum Nachweis seiner finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten von **erforderlichen** Subunternehmern stützt, ist eine Erklärung über die solidarische Haftung von erforderlichen Subunternehmern gegenüber dem AG mit dem Formblatt Verpflichtungserklärung vorzulegen.

Hinweis:

- 1) **Nicht jeder** Subunternehmer ist gem. BVergG 2018 ein **erforderlicher** Subunternehmer. Das bedeutet, dieses Formblatt ist nur im gegebenen Anlassfall auszufüllen. Weitere Erläuterungen siehe AVB 1.15.2.



**Formblatt
Verpflichtungs-
erklärung**

auf Beschaffungsportal hochladen

bei Bedarf
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

- Ein Nachweis über das aktuelle KSV-Ratings des Kreditschutzverbandes (KSV) oder einer gleichwertigen Institution ist vorzulegen.



**Nachweis
KSV-Rating**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

Mindestanforderung: Die Ratingziffer des KSV-Ratings (oder einer gleichwertigen Institution) darf nicht größer als 399 sein, eine gleichwertige Institution hat für den Bieter zumindest ein „geringes Risiko“ (entspricht KSV-Rating bis 399) auszuweisen.

- Es ist eine Erklärung über den Gesamtumsatz der letzten drei Jahre oder eines kürzeren Tätigkeitszeitraums, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht, vom Bieter bzw. bei einer Bietergemeinschaft von jedem Partner der Bietergemeinschaft vorzulegen.



Formblatt 5

im Beschaffungsportal ausfüllen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

Mindestanforderung: 0,8 Mio. EUR (ohne USt.) durchschnittlicher Jahresumsatz.

- Es ist ein Nachweis über eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aus der Berufstätigkeit oder eine entsprechende Deckungszusage eines Versicherungsunternehmens, dass der Bieter im Austragsfall in Deckung genommen wird, vorzulegen.



**Nachweis Haftpflicht-
versicherung**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

Mindestanforderung: Die Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung ist in gem. AVB Pkt. 3.35.3 festgelegt.

2.3.3 Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit

- Für den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit ist das Formblatt Referenzprojekte vorzulegen. Bezieht sich der Bieter auf Referenzen, die im eigenen Wirkungsbereich der vergebenden Stelle erfolgreich abgeschlossen wurden, müssen diese Referenzen im Angebot als Beilage genannt werden, jedoch darf für diese Referenzen auf das Ausfüllen des „Formblatt Referenzprojekte“ verzichtet werden.



**Formblatt
Referenzprojekte**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

Mindestanforderung: Es sind mindestens 3 Referenzen über die geleisteten Arbeiten mit zur gegenständlichen Ausschreibung vergleichbarer technischer Spezifikation der letzten fünf Jahre (Fertigstellungszeitpunkt) mit einem Auftragswert von insgesamt mindestens 1.000.000,00 EUR (inkl. USt.) vorzulegen.

Genannte Referenzen welche im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften oder als Subunternehmer erbracht wurden, werden nur dann gewertet, wenn eine maßgebliche Beteiligung von mindestens 25 % am sparten spezifischen (Bodenmarkierung) Geschäftsumfang des Projektes oder die Wahrnehmung einer technischen Geschäftsführung oder die Stellung des Bauleiters nachgewiesen wird.

Angaben zur erbrachten Leistung des Markierumfang (Summe aller geforderten Referenzen):

-) mind. 700.000 Ifm Längsmarkierung mit SP, aller MSK, aller Breiten für MM und/oder RM
-) mind. 200 m² Flächenmarkierung (SP, KP oder Rollplastik)
-) mind. 8.000 Ifm Längsmarkierung mit regelmäßiger Strukturmarkierung, aller Breiten für MM und/oder RM

Diese Leistungen müssen über eine Bestätigung nachgewiesen werden

- Nachweis von 6 Mitarbeiter mit Ausbildung zur Fachkraft für Bodenmarkierung. Der Auftraggeber behält sich vor, zum Nachweis der Anzahl der Mitarbeiter und deren Ausbildung entsprechende Zeugnisse und den Nachweis über ein aufrechtes Arbeitsverhältnis der oben genannten Mitarbeiter mit dem Angebot einzufordern.
- Eine Beschreibung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität oder eine entsprechende gleichwertige Qualitätsbescheinigung gem. ÖNORM EN ISO 9001 oder 9002 von einer EU-akkreditierten Zertifizierungsstelle ist vorzulegen. Auf § 87 Abs. 1 BVergG wird verwiesen.



**Bescheinigung
Qualität**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

- Eine entsprechende gültige Bescheinigung gem. ÖNORM EN ISO 14001 (Umweltmanagementsystem) ist vorzulegen. Auf § 87 Abs. 2 BVergG wird verwiesen.



**Bescheinigung
ÖN EN ISO 14001**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

- Für den Nachweis über die Verfügbarkeit ist das Formblatt Spezialgeräte vorzulegen.



**Formblatt
Spezialgeräte**

auf Beschaffungsportal hochladen

verpflichtend
(Ausnahmen gem.
AVB Pkt. 1.13)

Mindestanforderung: Die nachfolgend genannten Geräte müssen verfügbar und für die ausgeschriebenen Leistungserbringung geeignet sein:

-) 1 Bodenmarkierungsmaschinen für 2-Komponenten Kaltspritzplastik für Längsmarkierungen

2.4 ZUSCHLAGSKRITERIEN

Der Zuschlag

erfolgt auf das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot. Maßgebend für die Beurteilung der Angebote sind nachstehende Zuschlagskriterien, die mit folgenden Bewertungspunkten berücksichtigt werden.

Anwendung	Kurzbezeichnung Zuschlagskriterium	Gewichtung	Bewertung Punkte (in Summe 100)
<input checked="" type="checkbox"/>	Angebotspreis (Preis)	W _p	90
<input checked="" type="checkbox"/>	Erhöhung der Qualität	-	10

2.4.1 Beschreibung und Ermittlung der Zuschlagskriterien

2.4.1.1 Zuschlagskriterium Angebotspreis

Die zu vergebenden Punkte werden wie folgt ermittelt:

$$\text{Punkte}_{\text{PreisAngebot}} = \left(1 + \left(1 - \frac{\text{Preis}_{\text{Angebot}}}{\text{Preis}_{\min}} \right) \right) * W_p$$

- Preis_{Angebot} Preis des jeweiligen Angebots
- Preis_{min} Preis des Angebots mit dem geringsten Angebotspreis
- W_p Gewichtung Preis

Ist die Preisdifferenz zwischen dem Preis des jeweiligen Angebots (Preis_{Angebot}) und dem Preis des Angebots mit dem geringsten Angebotspreis (Preis_{min}) mehr als 100% und würde diese Rechenregel somit negative Punkte ergeben, so werden in diesem Fall für dieses Zuschlagskriterium 1 Punkte vergeben.

2.4.1.8 Zuschlagskriterium Erhöhung der Qualitätssicherung

Für dieses Zuschlagskriterium gibt der Bieter an, ob die unten angeführte Maßnahme angeboten wird.

Siehe Beilage Formblatt Zuschlagskriterium – „Erhöhung der Qualität“

Im oben angeführten Formblatt hat der Bieter die Möglichkeit die Erhöhung des Rückstrahlwertes RL zwischen dem 7. und 28. Tag (Anfangswert) von 200 mcd/m²*lx auf 250 mcd/m²*lx für alle Spritzplastiken in 0,25 / 0,4 / 0,6 mm Nassfilmdicke, sofern die beauftragte Bodenmarkierung den Anforderungen der ONR 22440-1 entspricht, anzubieten.

2.4.1.9 Zuschlagskriterium Lehrlingsquote

Das Zuschlagskriterium wird für die gegenständliche Ausschreibung für nicht anwendbar deklariert.

2.4.1.10 Ermittlung des Bestbieters

Berücksichtigt werden Angebote, die nach formaler, rechnerischer und sachlicher Prüfung für die Vergabe in Frage kommen. Bestbieter ist der Bieter jenes Angebots, das gem. angeführter Bewertung die meisten Punkte erhält.

Die ermittelten Punkte werden je Bieter addiert. Die Punktzahl wird auf 2 Kommastellen gerundet, ab einschließlich 0,005 Punkte wird aufgerundet, darunter abgerundet. Wenn keine Bieterangaben zur Wertung der Zuschlagskriterien vorliegen bzw. diese Angaben nicht nachvollziehbar sind, werden für dieses Zuschlagskriterium diesem Bieter keine Punkte vergeben.

2.4.1.11 Vertragsstrafe bei Nichterfüllen von Zuschlagskriterien

Für den Fall des Nichterfüllens einzelner oder mehrerer mit den Zuschlagskriterien bewerteten und vom Bieter angebotenen Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt), werden dem betroffenen Auftragnehmer die Vertragsstrafen (siehe Pkt. 4.5) abgezogen.

2.4.2 Regelung bei Preis- und/oder Punktegleichheit

Im Fall von Punktegleichheit im Bestbieterverfahren bekommt jener Bieter den Zuschlag, der den niedrigeren Preis angeboten hat.

Im Fall von Preisgleichheit im Billigstbieterverfahren oder bei Preis- und Punktegleichheit im Bestbieterverfahren bekommt jener Bieter den Zuschlag, der bei einem Losentscheid ermittelt wird.

2.4.3 Vertragsstrafe bei Nichterfüllen von Zuschlagskriterien

Für den Fall des Nichterfüllens einzelner oder mehrerer mit den Zuschlagskriterien bewerteten und vom Bieter angebotenen Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt), werden dem betroffenen Auftragnehmer die Vertragsstrafen (siehe Pkt. 4.5.3) abgezogen.

4 BAULOSSPEZIFISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

4.1 VERTRAGSGRUNDLAGEN UND –REIHENFOLGE

Die RVS 10.01.11 Ausgabe 2016-06-01 „Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen“ sowie die „ständigen und technischen Vertragsbestimmungen“ (Kapitel 3 und 5 der AVB, Version: 2021-12-10) des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße für Liefer- und Bauleistungen und alle Unterlagen im Beschaffungsportal sind Vertragsgrundlage.

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

1. die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande gekommen ist (Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief oder dgl.);
2. Jährliche Baueinleitung
3. die Baulosspezifische Vertragsbestimmungen (Kapitel 4);
4. die Technischen Vertragsbestimmungen (Kapitel 5)
5. die Ständigen Vertragsbestimmungen (Kapitel 3 gem. AVB);
6. das Leistungsverzeichnis;
7. Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) technischen Inhaltes;
8. die Normen technischen Inhaltes;
9. die ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten;
10. die RVS 10.01.11 Ausgabe 2016-06-01;
11. die ÖNORM B 2110 Ausgabe 2013-03-15;
12. die ÖNORM B 2111 Ausgabe 2007-05-01;
13. die sonstigen Richtlinien technischen Inhaltes;

4.2 VERBINDLICHE TERMINE

- Endtermin und Zwischentermine

Die jährlichen Hauptarbeiten sind innerhalb von 18 Kalenderwochen von dem bei der jährlichen Baueinleitung festgesetzten Tage an gerechnet, jedoch bis spätestens 30. September **desselben Jahres** zu beenden.

Der Endtermin und allfällig vereinbarte Zwischentermine sind gem. Pkt. 4.5.2 pönalisiert.

4.3 VERTRAGSDAUER

Vertragsjahr ist das Jahr 2023. Der Vertrag endet mit 31. Dezember 2023.

Option auf dreimalige Verlängerung des Vertrages um jeweils 1 Jahr:

Der Auftraggeber hat das Recht, die Vertragsdauer durch einseitige Erklärung wie folgt zu verlängern:

- Die Verlängerung hat 3 Monate vor Vertragsende durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers bis spätestens 30.09.2023 bzw. bis spätestens 30.09.2024 bzw. bis spätestens 30.09.2025 zu erfolgen.
- Die Verlängerung erfolgt für jeweils 1 Jahr, somit vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 bzw. vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 bzw. vom 01.01.2026 bis 31.12.2026.
- Das Auftragsvolumen des Jahres 2023 mit einer möglichen Abweichung von +/- 20% gilt für den Verlängerungszeitraum der Jahre 2024, 2025 und 2026.
- Es gelten veränderliche Preise entsprechend dem Index Maler (Bodenmarkierung).

4.4 LEISTUNG UND BAUDURCHFÜHRUNG

4.4.1 Gesamtauftrag

Der Gesamtauftrag ist in einzelnen Teilleistungen zu erbringen. Als Hauptarbeiten sind mindestens 80 % des Jahresauftrages innerhalb der im Leistungsverzeichnis vorgegebenen Leistungsfrist auszuführen (siehe auch Pkt.4.2). Der Arbeitsbeginn für die Hauptleistungen wird vom Auftraggeber bei der jährlichen

Baueinleitung festgelegt. Alle weiteren Teilleistungen zur Erfüllung des Gesamtauftrages sind jeweils auf Anordnung des Auftraggebers innerhalb der Gesamtbauzeit auszuführen, wobei keine separate Vergütung für An- und Abtransporte erfolgt. Die Gesamtbauzeit erstreckt sich von 15. März bis 30. November des jeweiligen Jahres.

4.4.2 Kontinuierliche Beschäftigung

Eine kontinuierliche Beschäftigung während der Vertragsdauer kann nicht gewährleistet werden. Die Reihung der Arbeitsstellen erfolgt nicht immer aufgrund der rationellsten Entfernung, sondern entsprechend der Dringlichkeit der Arbeiten und wird vom Auftraggeber festgelegt. Bei besonders dringenden Arbeiten kann der Auftragnehmer jederzeit zu einer anderen Arbeitsstelle innerhalb des Markierungsabschnittes abberufen werden. Es muss damit gerechnet werden, dass an mehreren Örtlichkeiten gleichzeitig gearbeitet werden muss.

4.4.3 Reihenfolge der durchzuführenden Arbeiten

Die Reihenfolge der durchzuführenden Arbeiten hat einzig und allein vom fachlichen und bautechnischen Standpunkt zu erfolgen. Der Auftraggeber kann Arbeitsunterbrechungen verfügen, wenn nach seiner Ansicht wegen ungünstiger Witterung, erhöhtem Wasserstand, Maschinenausfall, Materialbeschaffenheit etc. die Qualität der Arbeiten nicht mehr gewährleistet oder ungünstig beeinflusst erscheint. Des Weiteren ist der Auftraggeber berechtigt, die Arbeiten bei starkem Verkehrsaufkommen zu unterbrechen. Aus den genannten Arbeitsunterbrechungen sich ergebende Erschwernisse, Stehzeiten von Geräten, Mehraufwand usw. werden nicht gesondert vergütet. Zuschläge und Erschwernisse und die damit zusammenhängenden Mehrkosten aller Art werden nur gesondert vergütet, wenn die entsprechenden Vergütungspositionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind. Andernfalls sind diese Leistungen in die angebotenen Einheitspreise einzurechnen.

4.4.4 Ausfalltage

Kann wetterbedingt oder aus anderen Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. Arbeitsverbot an besonders verkehrsreichen Tagen) zum vorgesehenen Arbeitsbeginn nicht begonnen bzw. müssen die Arbeiten unterbrochen werden, ändert sich die Leistungsfrist der Hauptarbeiten um die gleiche Anzahl von Ausfalltagen.

4.5 PÖNALE

4.5.1 Vorbemerkungen

Im Hinblick auf die große Bedeutung des Vertragsgegenstandes für den AG, insbesondere im Hinblick auf dessen Interesse an einer pünktlichen Fertigstellung, werden die in diesem Kapitel näher geregelten Vertragsstrafen des AN vereinbart.

Soweit eine Vertragsstrafe pro Zeitraum (z.B. pro Woche) vereinbart ist, ist die Vertragsstrafe jeweils für jeden solchen begonnenen Zeitraum, in dem der pönalisierte Tatbestand (erneut oder anhaltend) verwirklicht wird, gesondert zu bezahlen (also z.B. pro begonnener Woche).

➤ **Verschuldensunabhängigkeit**

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, sind die vereinbarten Vertragsstrafen von einem Verschulden des AN unabhängig.

Die vereinbarten Vertragsstrafen fallen jedoch insoweit nicht an, als der AN nachweist, dass die Verwirklichung des betreffenden Tatbestandes ausschließlich:

- auf ein nicht vorhersehbares oder unabwendbares Ereignis außerhalb der Sphäre des AN, insbesondere auf höhere Gewalt;
- auf Witterungsbedingungen, welche die Leistungserbringung objektiv unmöglich gemacht haben, oder:
- auf vom AG zu vertretende Ereignisse zurückzuführen ist.

➤ **Tatsächlicher Schaden**

Die vereinbarten Vertragsstrafen sind vom Eintritt eines tatsächlichen Schadens und dessen Höhe unabhängig. Die geleistete Vertragsstrafe wird nicht auf einen etwaigen Schaden angerechnet.

➤ **Verhältnis zum Erfüllungsanspruch**

Die vereinbarten Vertragsstrafen werden neben der Erfüllung gefordert.

➤ **Fälligkeit der Vertragsstrafe**

Eine vereinbarte Vertragsstrafe wird fällig, sobald der AG nach Verwirklichung des pönalisierten Tatbestandes ihre Bezahlung verlangt oder erklärt, mit dem Anspruch auf Bezahlung der

Vertragsstrafe gegen einen Gegenanspruch des AN aufzurechnen. Die fällige Vertragsstrafe wird vom AG auf der jeweils nächsten fälligen Rechnung vermerkt und einbehalten. Unterlässt der AG einen solchen Vermerk oder Einbehalt, so gilt dies nicht als Verzicht auf die Geltendmachung der Vertragsstrafe.

➤ Kumulierung der Eskalation bei fortgesetzter Begehung

Ist eine Kumulierung von Vertragsstrafen bei fortgesetzter Begehung festgelegt (siehe ³⁾) wird der AG dies sofort nach Erkennen dem AN mitteilen, um das Ausmaß der Kumulierung zu minimieren.

Die Vertragsstrafen unterliegen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht gem. § 1336 ABGB. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden ist zu ersetzen; die geleistete Vertragsstrafe wird jedoch auf den Schaden angerechnet.

Erläuterung der Pönalien:

	Tatbestand	Betrag ¹⁾	Bezug ²⁾	Eskalation ³⁾
--	------------	----------------------	---------------------	--------------------------

- 1) Betrag: legt die Höhe der Vertragsstrafe in EUR (netto zuzüglich Umsatzsteuer) fest.
- 2) Bezug: legt fest, worauf sich die jeweilige Vertragsstrafe bezieht, z.B. ist eine „pro Fall“ anfallende Vertragsstrafe für jeden Fall einer Verwirklichung des Tatbestandes zu bezahlen.
- 3) Eskalation: legt die Kumulierung oder Erhöhung von Vertragsstrafen bei wiederholter oder fortgesetzter Begehung fest, z.B. ist eine „pro Woche“ anfallende Vertragsstrafe für jede (begonnene) Woche zu bezahlen, innerhalb welcher der Tatbestand fortgesetzt verwirklicht wird; „ab dem 2. Mal“ bedeutet, dass ab der zweiten Verwirklichung ein und desselben pönalisierten Tatbestandes die in der Spalte ¹⁾ genannte Vertragsstrafe durch die in der Spalte ³⁾ genannte höhere Vertragsstrafe ersetzt wird.

4.5.2 Pönale Termine

gem. Abschnitt 6.5.3.1 der RVS 10.01.11 für:

- ◆ Endtermin für die jährlichen Bodenmarkierungsarbeiten
- ◆ Hauptarbeiten
- ◆ Allfällig vereinbarte Zwischentermine

4.5.3 Pönale Zuschlagskriterien

Im Zuge der Umsetzung sind dem AG entsprechende Nachweise zur Erfüllung der vom Bieter mit den Zuschlagskriterien bewerteten Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt) auf dessen Verlangen vorzulegen.

Für den Fall des Nichterfüllens einzelner oder mehrerer mit den Zuschlagskriterien bewerteten und vom Bieter angebotenen Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt), werden dem betroffenen AN folgende – von einem Verschulden des AN unabhängigen – Vertragsstrafen von der Schlussrechnungssumme (gesamt) abgezogen.

Diese Vertragsstrafen sind nicht begrenzt. Sie bestehen neben der Pönale gem. Pkt. 4.5.2 (Punkt 6.5.31 der RVS 10.01.11). Der diesbezügliche Stichtag für die Pönale gem. Pkt. 4.5.2 verschiebt sich um das Maß der Bauzeitverkürzung nach vorne.

Nicht vollständig erfüllte Leistungszusagen (zum Angebotszeitpunkt) zu den Zuschlagskriterien werden als nicht erfüllt gewertet und dafür werden die bei der Bestbieterermittlung jeweils lukrierten Punkte dieses Zuschlagskriteriums in eine Vertragsstrafe umgerechnet.

Die monetären Abzüge werden gem. folgender Rechenregel ermittelt:

$$\text{Abzug in [EUR]} = \text{Schlussrechnungssumme NETTO} \times 1,5 \times \frac{\text{Punkte}}{100}$$

- Punkte Im Zuge der Umsetzung nicht nachgewiesene Maßnahmen einzelner Zuschlagskriterien und somit bei der Bestbieterermittlung falsch vergebene Punkte für jene Zuschlagskriterien.

4.5.4 Pönale Einbau Bauprodukte vor Freigabe

- Für jeden Einbau eines Bauproduktes vor der Freigabe der geforderten Unterlage gem. AVB Pkt. 3.4.2 der AN eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

**Bauprodukte****200,00 €¹⁾****pro Fall²⁾****pro Kalendertag³⁾****4.5.5 Pönale nicht genehmigten Einsatz eines Subunternehmers**

- Verstößt der AN bzw. einer seiner Subunternehmer durch nicht genehmigten Einsatz eines Subunternehmers gegen die Regelungen gem. AVB Pkt. 3.10 so hat der AN für jeden Verstoß, eine Pönale in folgender Höhe (netto) zu leisten:

**Subunternehmer****2.000,00 €¹⁾****pro Fall²⁾****--³⁾****4.6 ELEKTRONISCHE BAUABRECHNUNG**

- Eine elektronische Bauabrechnung nach ÖNORM A 2063, Ausgabe 2015-07-15 ist zulässig.

4.7 RECHNUNGSLEGUNG/ZAHLUNG

Die jährlichen Arbeiten sind mit Teilrechnungen und Schlussrechnungen abzurechnen.

Die Bieter-/Arbeitsgemeinschaft nimmt zur Kenntnis, dass eine getrennte Rechnungslegung und direkte Verrechnung von Teilen der Gesamtleistung durch Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft bzw. durch Subunternehmer nicht zulässig ist.

Abschlagszahlungen nach Legung von Abschlagsrechnungen gem. RVS 10.01.11/ÖNORM B 2110

Abschlagszahlungen werden abgerundet auf EUR 100.- ausbezahlt.

4.8 PREISVERÄNDERUNG

Es gelten veränderliche Preise als vereinbart. Als Preisbasis werden die zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung verlautbarten Indexzahlen herangezogen.

Die Umrechnung veränderlicher Preise wird auf Grundlage der ÖNORM B 2111 durchgeführt. Für die Umrechnung des Anteiles „Lohn und Sonstiges“ wird der jeweils gültige Index „Maler (Bodenmarkierer)“ des vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft veröffentlichten „Index der Baukostenveränderung“ herangezogen.

4.9 BAUÜBERWACHENDE DIENSTSTELLE

Die bauüberwachende Dienststelle ist die (Abteilung) NÖ Straßenbauabteilung 1

4.10 BAUSTELLENKOORDINATION

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass im Falle gleichzeitiger oder aufeinander folgender Beschäftigung eines oder mehrerer Subunternehmer gemäß § 3(1) BauKG BGBl. I Nr. 159/2001, die in § 5 dieses Gesetzes normierten Pflichten des Baustellenkoordinators uneingeschränkt von einer von ihm rechtzeitig vor Baubeginn namhaft gemachten natürlichen Person erfüllt werden. Die Kosten für diese Baustellenkoordination ist in die Positionspreise einzurechnen, sofern für dessen Abgeltung keine gesonderte Position im Leistungsverzeichnis enthalten ist.

Die vom Auftragnehmer namhaft gemachte natürliche Person darf in keinem unselbständigen Dienstverhältnis mit dem Auftragnehmer stehen

4.11 VERKEHRSMAßNAHMEN

Die Arbeiten sind unter Aufrechterhaltung des vorhandenen Verkehrs durchzuführen. Für die Absicherung des Arbeitsbereiches sind die Arbeiten gemäß den Bestimmungen der RVS 05.05.40 in der Regel unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen. Die notwendigen behördlichen Genehmigungen sind vom AN zu erwirken.

4.11.1 Straßen mit richtungsgetrennten Fahrbahnen (ausgen. Ortsgebiet)

Es ist die Absicherung für die Aufbringung von Bodenmarkierungen und Qualitätsprüfungen entsprechend der RVS 05.05.40 bzw. nach den im Einzelfall von den zuständigen Behörden festgelegten Maßnahmen vorzunehmen.

Grundsätzlich ist vom AN die Absicherung mittels Vorwarntafeln auf Fahrzeugen und Warnleitanhängern auf seine Kosten durchzuführen.

Die Absicherung des Markierungsfahrzeuges und die Längsabsicherung des Arbeitsbereiches mittels Leitkegeln gemäß RVS sind jedoch in jedem Fall vom AN vorzunehmen.

4.11.2 Auf allen übrigen Straßen

ist die Absicherung sowohl der Arbeitsstelle für Bodenmarkierungen als auch für Qualitätsprüfungen durch den AN auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Bestimmungen der RVS 05.05.40 in folgender Weise durchzuführen: Wenn der Arbeitsbereich der Markierung nicht durch eine Absperrung vom fließenden Verkehr getrennt ist, sind die Markiermaschine und die sonstigen Arbeitsfahrzeuge mit einer von allen Seiten sichtbaren gelbroten Rundum-Warnleuchte zu kennzeichnen. Zusätzlich ist die Markiermaschine mit einer von hinten sichtbaren Leuchtpfeiltafel auszurüsten. Für die Absicherung der Markierungsarbeiten ist das Gefahrenzeichen „Baustelle“ mit der Zusatztafel „Bodenmarkierung“ oder entsprechendem Symbol zu verwenden.

Auf Straßen mit Gegenverkehr ist diese Absicherung für beide Fahrtrichtungen aufzustellen.

Als Längsabsicherung der aufgebrachten Bodenmarkierung sind Leitkegel mit mind. 30 cm Höhe in einem Abstand von höchstens 30 m aufzustellen.

Die Länge der Arbeitsstelle ist möglichst mit 5 km zu beschränken

4.11.3 Markierung komplexer Straßenbereiche

Bei der Ausführung von Bodenmarkierungen auf Straßenbereichen wie Kreuzungen, Kurven usw. hat der AN so vorzugehen, dass das vollständige, für einen solchen Bereich vorgesehene Markierungsbild möglichst in einem Zug fertiggestellt wird. In keinem Fall darf ein unvollständiges Markierungsbild zu Fehlinterpretationen durch Verkehrsteilnehmer führen.

Der AG darf anordnen, dass bestimmte Straßenabschnitte zu verkehrsarmen Zeiten markiert werden. Fallen diese Zeiten während der Nacht oder an Samstagen, Sonn- und Feiertagen an, so erfolgt eine Vergütung der nachgewiesenen Mehrkosten.

Bei Aufträgen, die ausschließlich als Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeit definiert bzw. ausgeschrieben werden, sind die Mehrkosten in die Einheitspreise einzurechnen.

4.12 SCHUTZ DER AUFGEBRACHTEN MARKIERUNGEN

Vor Beginn der Aufbringung bis zur Befahrbarkeit sind die Markierungen so zu schützen (z.B. durch Aufstellen von Leitkegeln), dass sie nicht befahren oder sonst in einer Weise beansprucht werden können, wodurch ihre Funktionsfähigkeit beeinträchtigt wird.

Allfällige durch Überfahrungen verursachte Schäden an der Markierung bzw. Verunreinigungen der Fahrbahn sind unmittelbar in geeigneter Weise (z.B. durch Überstreichen, Hochdruckwasserstrahlen, Kugelstrahlen oder Fräsen) auf Kosten des AN zu beseitigen. Die Funktionsfähigkeit der betroffenen Bodenmarkierung ist auf jeden Fall wiederherzustellen.

4.13 NICHT BEAUFTRAGTE BODENMARKIERUNGSSARBEITEN

Für ausgeführte Bodenmarkierungsarbeiten erfolgt keine Vergütung, wenn die Arbeiten entgegen der ergangenen Weisungen des AG erfolgt sind. Der AG darf die Entfernung solcher Markierungen auf Kosten des AN anordnen. Dabei sind die Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes der Straßenoberfläche und deren Eigenschaften zu gewährleisten.

4.14 BAUBUCH

Der Auftraggeber führt ein Baubuch

4.15 ÜBERNAHME

Die Übernahme erfolgt förmlich

4.16 COVID-19-PANDEMIE

4.16.1 Erschwernis der Leistungserbringung

Sofern sich – unabhängig davon, ob bereits im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages oder während der Vertragslaufzeit – aufgrund der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie Einschränkungen für die Leistungserbringung ergeben, weil

- a) gesetzliche und/oder behördliche Vorgaben (z.B. Abstandsvorschriften, Schutzkleidungsmaßnahmen) die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer selbst und/oder wesentliche Subunternehmer einschränken,
- b) gesetzliche und/oder behördliche Vorgaben (z.B. Abstandsvorschriften, Schutzkleidungsmaßnahmen) dazu führen, dass für die Leistungserbringung unverzicht- und unersetzbare Lieferketten nur eingeschränkt aufrechterhalten werden können,

- c) behördliche Quarantänemaßnahmen – unabhängig davon, ob diese den Standort des Auftragnehmers selbst, wesentlicher Subunternehmer oder den Ort der Leistungserbringung betreffen – die Leistungserbringung einschränken und/oder
- d) faktische Umstände (z.B. mangelnde Verfügbarkeit von zwingend benötigtem Personal), die von den Vertragsparteien nicht beeinflusst werden können, die Leistungserbringung einschränken, werden die Vertragsparteien hinsichtlich des Zeitplans der Vertragsabwicklung nötige Anpassungen einvernehmlich festlegen. Bis zur einvernehmlichen Festlegung dieser Anpassungen (oder einvernehmlicher Einigung dahingehend, dass keine Anpassungen erforderlich sind) anfallende Pönalisierungen sind außer Kraft gesetzt und fallen nur dann an, wenn auch die einvernehmlich adaptierten (oder ggf. einvernehmlich nicht adaptierten) pönalisierten Termine nicht eingehalten werden.

Die einvernehmlich zu bestimmenden Anpassungen haben längstens innerhalb eines Monats ab Bekanntwerden der Umstände, die zu einer Einschränkung der Leistungserbringung führen, festgelegt zu werden. Dieser Zeitraum kann von den Vertragsparteien einvernehmlich verlängert werden. Gelingt es den Parteien innerhalb eines Monats (bzw. eines einvernehmlich verlängerten Zeitraums) nicht, eine einvernehmliche Lösung zu finden, wird der Auftraggeber eine angemessene Anpassung aller erforderlichen Termine vornehmen, die sodann als verbindlich gilt. In diesem Fall hat der Auftragnehmer das Recht, innerhalb von 7 Kalendertagen ab Festlegung durch den Auftraggeber vom Vertrag zurückzutreten, wenn er sich darauf beruft, dass die Verlängerung nicht angemessen war. Sollte in weiterer Folge jedoch gerichtlich die Angemessenheit der Verlängerung durch den Auftraggeber festgestellt werden, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für alle diesem durch den Rücktritt vom Vertrag entstandenen Schäden, insbesondere für die Kosten der Durchführung der Ersatzbeschaffung/-vornahme.

Die Wertsicherung bleibt unberührt.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn eine oder mehrere der oben dargelegten Umstände für sie erkennbar eintreten. Jene Partei, die sich auf diese Bestimmung stützen möchte, hat darzulegen und – sofern es sich nicht um reine Rechtsfragen handelt – zu plausibilisieren, dass die maßgeblichen Umstände vorliegen.

4.16.2 Unmöglichkeit der Leistungserbringung im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages

Sofern im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses aufgrund der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie der Beginn der Leistungserbringung ausgeschlossen ist, weil

- a) gesetzliche und/oder behördliche Vorgaben (z.B. Betriebsverbote) die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer selbst und/oder wesentliche Subunternehmer unmittelbar ausschließen,
- b) gesetzliche und/oder behördliche Vorgaben (z.B. Betriebsverbote) dazu führen, dass für die Leistungserbringung unverzicht- und unersetzbare Lieferketten nicht aufrechterhalten werden können,
- c) behördliche Quarantänemaßnahmen – unabhängig davon, ob diese den Auftragnehmer selbst, wesentliche Subunternehmer oder den Ort der Leistungserbringung betreffen – die Leistungserbringung ausschließen,
- d) faktische Umstände (z.B. mangelnde Verfügbarkeit von zwingend benötigtem Personal) die Leistungserbringung zur Gänze unmöglich machen, die von den Vertragsparteien nicht beeinflusst werden können,

verschiebt sich der Beginn der Leistungserbringung (einschließlich Beginn der Laufzeit des Zahlungsplans) linear um die Dauer des Vorliegens eines oder mehrerer der genannten Gründe. Der Vertragsterminplan einschließlich aller pönalisierten Termine und Fristen verschiebt sich ebenfalls linear im Ausmaß der Dauer des Vorliegens eines oder mehrerer der genannten Gründe. Sämtliche Verpflichtungen der Vertragsparteien, die an den Zeitpunkt der Auftragserteilung anknüpfen, ruhen für dieselbe Dauer. Der erste Werktag nach Wegfall dieser Umstände gilt ersatzweise als auslösender Tag. Sofern aus den Umständen erforderlich, wird der Auftraggeber darüber hinaus eine angemessene Anlaufzeit einräumen.

Die Wertsicherung bleibt unberührt.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn eine oder mehrere der oben dargelegten Umstände für sie erkennbar eintreten. Jene Partei, die sich auf diese Bestimmung stützen möchte, hat darzulegen und – sofern es sich nicht um reine Rechtsfragen handelt – zu plausibilisieren, dass die maßgeblichen Umstände vorliegen.

4.16.3 (Kurzfristiger) Ausschluss der Leistungserbringung während der Laufzeit des Vertrages

Sofern aufgrund der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie einer oder mehrere der unter Punkt 4.16.2 lit. a) bis d) angeführten Umstände innerhalb der Vertragslaufzeit auftreten, wird die Vertragsabwicklung für die Dauer des Vorliegens dieser Umstände unterbrochen. Nach Wegfall dieser Umstände wird die Vertragsabwicklung mit einer angemessenen Vorlaufzeit, mindestens aber 14 Tagen beginnend ab dem ersten Werktag nach Wegfall dieser Umstände, fortgesetzt und alle ausgesetzten Termine und Fristen linear nach hinten verschoben.

Die Wertsicherung bleibt unberührt.

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn eine oder mehrere der oben dargelegten Umstände für sie erkennbar eintreten. Jene Partei, die sich auf diese Bestimmung stützen möchte, hat darzulegen und – sofern es sich nicht um reine Rechtsfragen handelt – zu plausibilisieren, dass die maßgeblichen Umstände vorliegen.

4.16.4 Langfristiger Ausschluss der Leistungserbringung

Sofern aufgrund der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie Umstände – gleichgültig ob rechtlicher oder faktischer Natur – eintreten, die aus Sicht einer der Vertragsparteien die Vertragsabwicklung länger als zwölf Monate iSd Punkte 4.16.2 oder 4.16.3 gänzlich ausschließen oder länger als 18 Monate iSd Punktes 4.16.1 einschränken, hat sie die jeweils andere Vertragspartei darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig hat sie die maßgeblichen Umstände darzulegen und – sofern es sich nicht um reine Rechtsfragen handelt – zu plausibilisieren.

Die Parteien werden in diesem Fall einvernehmlich entscheiden, ob im Sinne der Punkte 4.16.1 bzw. 4.16.2 oder 4.16.3 vorgegangen werden soll, oder, ob der Vertrag ex nunc aufgehoben werden soll. Kann darüber kein Einvernehmen erzielt werden, ist entsprechend der Punkte 4.16.1 bzw. 4.16.2 oder 4.16.3 (abhängig von der Art der jeweiligen Umstände) vorzugehen.

4.16.5 Anspruchsverlust (Ergänzung zu 3.21 der AVB und Ersatz von 7.4.3 der ÖNORM B 2110)

- War die Störung der Leistungserbringung für den AN auch bei pflichtgemäßer Sorgfalt früher nicht erkennbar, so tritt der Anspruchsverlust ein Monat nach Erkennbarkeit ein; die Beweislast für die Nichterkennbarkeit der Leistungsstörung trifft den AN.

Bei Leistungsänderungen sowie Leistungsstörungen tritt bei einem Versäumnis der Einreichung der Höhe nach Anspruchsverlust ein, dies nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen durch den AG.

Bei unterlassener Nachfristsetzung seitens des AG und unterlassenem Ansuchen um Fristerstreckung des AN tritt nach 3 weiteren Monaten jedenfalls Anspruchsverlust ein.

5 TECHNISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

5.1 TECHNISCHE VERTRAGSBESTIMMUNGEN BODENMARKIERUNGEN

Bei der Auswahl von Markierungsmaterialien für die Ausbildung und Herstellung von Bodenmarkierungen sind die in der RVS 05.03.12 (Bodenmarkierungen – Auswahl von Bodenmarkierungen) enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

Nachfolgende Ausführungen sind Ergänzungen bzw. Änderungen zur RVS 05.03.12.

5.1.1 Allgemeine technische Vertragsbestimmungen Bodenmarkierung - Ausführungsbestimmungen

5.1.1.1 Straßenzustand

Der Auftragnehmer hat sich, bevor er mit den Bodenmarkierungen beginnt, vom ordnungsgemäßen Zustand der Fahrbahnoberfläche gemäß ÖNORM B 2440, Pkt. 5.3.1 zu überzeugen. Erkennbare Mängel, die nach Meinung des Auftragnehmers die geforderten Eigenschaften, der von ihm auszuführenden Leistungen ungünstig beeinflussen könnten, sind vor Arbeitsbeginn dem Auftraggeber unter Angabe der Örtlichkeit und des ungefähren Ausmaßes der Mängel schriftlich bekannt zu geben. Trägt der Auftraggeber begründeten Bedenken des Auftragnehmers nicht Rechnung und treten Schäden auf, die auf die gezeigten Mängel zurückzuführen sind, ist der Auftragnehmer für diese Schäden von der Haftung befreit.

Weiters wird auch auf die Bestimmungen der ONR 22440-1 verwiesen. Bei Markierungen auf problematischen Oberflächen (neue Betonflächen, rauere bzw. nicht abgewitterte Asphaltflächen) wird auf Punkt 5.2 der RVS 05.03.12 verwiesen.

5.1.1.2 Reinigung der Fahrbahnoberfläche

Die zu markierende Fläche hat frei von Verunreinigungen zu sein, welche die Erfüllung der Anforderungen an die Bodenmarkierung beeinträchtigen könnten. Nach der Winterperiode werden die Straßen vom AG in der Regel maschinell gekehrt.

Verunreinigungen geringeren Umfanges hat der AN ohne gesonderte Vergütung zu entfernen. Darüberhinausgehende Verunreinigungen sind vom AG auf Verlangen des AN zu entfernen.

Für die Reinigung der Fahrbahnoberfläche ist die jeweils örtliche Dienststelle der Straßenverwaltung (Straßenmeisterei) zuständig, weshalb dieser der jeweilige Bedarf vorher bekanntzugeben und auch die Arbeitszeit mit deren Dienstzeit entsprechend abzustimmen ist.

Falls der AG aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, dieser Verpflichtung nicht nachkommen kann, hat der AN nach Maßgabe einer gesonderten Beauftragung diese Arbeiten selbst durchzuführen.

In diesen Fällen erfolgt eine gesonderte Vergütung entsprechend den jeweils angebotenen Einheitspreisen. Eine entsprechende Mitteilung hat im Regelfall fünf Werkstage vor Beginn der Markierungsarbeiten zu erfolgen.

5.1.2 Besondere Technische Vertragsbestimmungen Bodenmarkierung

Das Formblatt Materialliste ist vollständig auszufüllen und beizulegen.

5.1.2.1 Markierungsmaterialien

Die Markierungsmaterialien einschließlich der Nachstreumaterialien und Folien haben den Anforderungen der jeweils zum Beginn der Angebotsfrist gültigen ÖNORMEN (EN) und ON-Regeln zu entsprechen.

Der dazu erforderliche Nachweis hat durch Vorlage einer österreichischen Einsatzfreigabe durch das BMVIT (gem. ONR 22441, Pkt. 7) oder Gleichwertigkeitsnachweis gemäß § 98 BVerG 2018 zu erfolgen. Dieser hat zu enthalten:

1. Genaue Produktbezeichnung, Materialart (z.B. Farbe, Kalt- bzw. Spritzplastik) und Applikationsmethode; bei nicht vorgefertigten Materialien die Bezeichnung des Nachstreumittels, der Kornverteilung und die Art der Nachbehandlung
2. Markierungsstoffklasse gemäß ONR 22440-1 und -2
3. Nassschichtdicke
4. Menge des Nachstreumittels

Sicherheitsdatenblatt und Materialbeschreibungsblatt Das Materialbeschreibungsblatt hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- ◆ Hersteller, Handelsbezeichnung, Materialart (gem. ÖNORM B 2440), Einsatzfreigabe (Geschäftszahl, Datum, Laufzeit), Überwachungsvertrag, Markierungsstoffklasse mit entsprechender Nass- und Trockenschichtdicke ohne Nachstreumittel.

- ◆ Materialkenndaten: Farbton, Festkörper (M.-%), Bindemittel (M.-%), Lösemittel (M.-%), Dichte, Viskosität, Handelsbezeichnung der dazugehörigen Verdünnung. Diese Daten sind sinngemäß bei 2K-Materialien auch für die Härterkomponente anzugeben.
 - ◆ Verarbeitungshinweise: Maximal zulässige Verdünnungszugabe (M.-%), Nachstreumittel (Menge/m², spätester Zeitpunkt des Nachstreuens), Grenzwerte für die Aufbringung (Luft- und Oberflächentemperatur minimal, maximal; maximal zulässige relative Luftfeuchtigkeit), Lagerstabilität. Bei 2K-Materialien sind ferner Mischungsverhältnis und Topfzeit (Verarbeitungszeit) anzugeben. Bei Heißfarben und Thermoplastiken sind zusätzlich die minimale und maximale Verarbeitungstemperatur anzugeben. Für die Nachstreumittel ist ein Materialbeschreibungsblatt beizulegen. Alle verwendeten Nachstreumittel haben gemäß ÖNORM EN 1423 CE-gekennzeichnet zu sein
 - ◆ Der Arsengehalt, Bleigehalt und Antimongehalt darf gemäß ONR 22441 jeweils höchstens 200 ppm (Klasse 1) betragen.
5. Bestätigung eines bestehenden Fremdüberwachungsvertrages mit einer akkreditierten Prüfstelle mit Angabe der Produktbezeichnung des zur Einsatzfreigabe beantragten Produkts
 6. Abgeschlossene Laboruntersuchung einer akkreditierten Prüfstelle (Prüfbericht) gemäß ONR 22441
 7. Angaben über die abgeschlossene Feldprüfung gemäß ONR 22441

Die jeweiligen Nachweise sind auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb von 7 Tagen vorzulegen.

5.1.2.2 Eignungsnachweis für Bodenmarkierungsmaterialien

Es sind nur Materialien mit Einsatzfreigabe des BMVIT zu verwenden. Als Nachweis dafür gelten:

- ◆ Einsatzfreigabe
- ◆ Nachweis eines bestehenden Fremdüberwachungsvertrages

5.1.3 Ausführung von Bodenmarkierungen

Die Bodenmarkierungen sind gemäß der Bodenmarkierungsverordnung sowie der RVS 05.03.11 und RVS 05.03.12 auszuführen und haben den Anforderungen der technischen Normen und Regeln zu entsprechen.

5.1.3.1 Markierung mit erhöhter Anforderung der Nachsichtbarkeit bei Feuchtigkeit

Markierungen, die speziell für die Nachsichtbarkeit bei Feuchtigkeit ausgelegt sind:

Bei erhöhten Anforderungen werden die Vorgaben der ONR 22441 wie folgt ergänzt bzw. erweitert:

Bedingung bei Feuchtigkeit (Messung: 1 Minute nach Benässung mit Wasser)	Rückstrahlwert R_L [mcd/m².lx]		Prüfverfahren
	Anfangswert (zwischen 7. und 28. Tag)	am Ende der Funktionsdauer	
Rückstrahlwert	$R_L \geq 50$ (RW3)	$R_L \geq 35$ (RW2)	ÖNORM EN 1436

Die Tagessichtbarkeit bzw. die Griffigkeit haben den Anforderungen der ONR 22441, Punkt 4.3. und 4.4. zu entsprechen.

5.1.4 Markierbild

Es müssen vom AN bei der Leistungserbringung alle Kriterien (gemäß RVS 08.23.11) nachweislich erfüllt werden. Sollten Mängel durch den AG festgestellt werden, so hat der AN diese Mängel grundsätzlich durch Nachmarkierung zu beheben.

5.1.5 Überprüfung der Bodenmarkierung

5.1.5.1 Prüfung durch eine akkreditierte Prüfstelle

Für die Prüfung der aufgebrachten Bodenmarkierungen gelten die in der ONR 22441, Punkt 5, enthaltenen Anforderungen, d.s. Farbort, Leuchtdichtefaktor, Nachtsichtbarkeit und Griffigkeit. Die Prüfstelle, den Zeitpunkt, den Ort und die Anzahl der Prüfungen hat der AG festzulegen. Der Zeitpunkt der Prüfung ist dem AN mindestens vier Werkstage vorher bekanntzugeben. Erscheint der AN zum vereinbarten Zeitpunkt nicht, sind die Prüfungen in seiner Abwesenheit durchzuführen. Einen Einspruch aus dem Titel seiner Abwesenheit kann der AN nicht geltend machen.

Die Kosten für sechs Prüfungen gemäß ONR 22441, Punkt 5, einschließlich Reisekosten (Fahrtkosten PKW und Zeitkosten) sowie Auswertung (Prüfbericht, Buchhaltung usw.) je Kalen derjahr sind in die Einheitspreise einzurechnen. Siehe Arbeitsausschuss STB 6

Darüberhinausgehende Prüfungen gehen zu Lasten des AG, vorausgesetzt, dass alle Messergebnisse bei einer Prüfung mindestens die Sollwerte erreichen.

Im Falle von Mängelbehebungen gehen die Kosten für erforderliche zusätzliche Prüfungen und die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu Lasten des AN.

Solche Prüfungen stellen keine Übernahme im rechtlichen Sinn dar.

5.1.5.2 Zusätzliche Prüfung

Bei der Schichtdickenmessung wird eine Probeplatte (oder Folie) übermarkiert und die trockene Materialschicht (ohne Nachstreuperlen und Griffigkeitsmittel) gemessen. Es werden Proben in Form von Flächenstückchen aus der ausgehärteten Markierschicht entnommen und an diesen die Schichtdicke gemessen. Die 5 mm breiten Randzonen solcher Proben werden zur Feststellung der Schichtdicke nicht herangezogen.

Die Überprüfung der aufgebrachten Bodenmarkierung hinsichtlich der Einhaltung der in der ONR 22441 vorgeschriebenen Anforderungen ist auf Verlangen des AG durchzuführen. Die Kosten der Prüfung sind bei Einhaltung der Grenzwerte vom AG, im Falle der Unterschreitung vom AN zu tragen. Der Zeitpunkt der Messung ist einvernehmlich zwischen AG und AN festzulegen, die Messabschnitte sind vom AG zu bestimmen.

Die Prüfungen umfassen die Tages- und Nachtsichtbarkeit und in Ausnahmefällen die Griffigkeit.

Auf Anordnung des AG sind aus der bei der Markierung eingesetzten Maschine Materialmuster zu entnehmen, die zu hinterlegen sind.

Im Zweifelsfall darf der AG von den verwendeten Markierungsmaterialien bis zu zwei Identitätsprüfungen verlangen, deren Kosten in die Einheitspreise einzurechnen sind.

Solche Prüfungen stellen keine Übernahme im rechtlichen Sinn dar.

Der AG behält sich vor, Messungen und Prüfungen mit eigenem Messgerät vorzunehmen.

5.1.6 Markierungen im Ortsgebiet

Für die Rückstrahlwerte der Nachtsichtbarkeit ist die ONR 22440-1 anzuwenden. Wird im Punkt 2.4.1.8 die Erhöhung der Qualität als Zuschlagskriterium gewählt, so gilt das ebenfalls für das Ortsgebiet.